

Satzung des ASV Tiefenbroich 58 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

1. Der ASV Tiefenbroich 58 e. V. mit Sitz in Ratingen ist im Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter der Vereinsregisternummer VR 20471 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Fußballsports
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 - Aus- und Weiterbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen
 - Beteiligungen von Spielgemeinschaften und Kooperationen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt das Grundgesetz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil. Ihren sonstigen Pflichten und Rechten bleiben unberührt.
4. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsszahlung befreit.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand laufend und unmittelbar über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen von Anschriften, Bankverbindungen, Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Ausbildung oder Wehrdienst). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, das es dem Verein die erforderliche Änderungen

nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember mit monatlicher Kündigung zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen besteht nicht. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben unberührt. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Verzugszinsen, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Rechnungen, Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Eintrittsgelder, Umlagen und Sondergebühren für bestimmte Leistungen erheben. Die Höhe aller Beiträge und Gebühren usw. wird vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Abteilungsleiters Jugend
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über den Ausschuss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und in den Schaukästen des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung einschließlich Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entscheidungen werden durch offene Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
6. Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis zum 01.03. im Jahr der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar (passives Wahlrecht). Jedes jugendliche Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt ist, ist stimmberechtigt (aktives Wahlrecht).
9. Die Vorgehensweise bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins wird verbindlich an anderer Stelle dieser Satzung geregelt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung und die Funktionsbezeichnung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
2. Der Vorstand beschließt und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er kann dazu Ordnungen erlassen, insbesondere Geschäftsordnung und -verteilungsplan, Beitragsordnung und Finanzordnung. Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtliche und bezahlte Kräfte einsetzen. Er ist ermächtigt, Aufgaben zu delegieren. Mindestens zweimal pro Jahr tagt er mit der Abteilungsleitung Jugendfußball und den bestellten, ehrenamtlichen Vorstandshelfern.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss unverzüglich im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zum Vorstand erfolgen. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die sportliche Betätigung der Jugend erfolgt in einer eigenen Abteilung. Diese wird vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst. Auf Antrag der Abteilung ist die Auflösung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
3. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweiligen zugewiesenen Mitteln/Planungsvorgaben. Ihr Finanzgebaren unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

§ 11 Jugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der/die Leiter/in Jugend nimmt an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes teil.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer prüfen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung muss in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde oder gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Tiefenbroich zu verwenden hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Beschlossen in Ratingen am 07.11.2014

Paul Fink

Eike Lauterfeld

Martin Bruns